



Dr. Christian Hecht

Pfarrer-Goedecker-Str. 23A / 55130 Mainz
Mobil: 0177 4648046
christian.hecht@t-online.de
fdp-mainz-laubenheim.de

Laubenheim, 17.11.2015

Anfrage

zur Sitzung des Ortsbeirats Laubenheim am 27.11.2015

Plakatierungen in Laubenheim

Mit Genehmigung der Verwaltung stellt eine Bürgerinitiative seit einigen Jahren an exponierten Stellen in Laubenheim Plakate auf, mit denen auf Veranstaltungen hingewiesen wird oder Ziele und Meinungen der BI ausdrücken. Die verschiedenen Einzel-Plakate hängen oft über viele Wochen und werden danach unmittelbar durch neue ersetzt. Im Gegensatz hierzu wird es Vereinen und Parteien nur in sehr engen zeitlichen Grenzen gestattet, für eigenen Termine und Veranstaltungen zu werben. In Wahlkampfzeiten ist es politischen Parteien frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin gestattet, für sich zu werben. Im Vorfeld der letzten Bundestagswahl wurde besagter BI zudem bereits Monate vor dem Wahltermin gestattet, einen Banner im Bereich der Laubenheimer Bahnunterführung anzubringen, dessen Text mehr oder weniger deutlich eine Wahlkampfaussage dargestellt hatte („Fluglärm abwählen“).

Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Verwaltung Plakatierungsgenehmigungen nach Kriterien ausstellt, die nicht für alle Antragsteller in Laubenheim gleich sind.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage werden die Plakatierung der o. g. BI genehmigt?
2. Auf welcher rechtlichen Grundlage genehmigt die Verwaltung auch Plakate und Banner, die nicht auf Veranstaltungen hinweisen, sondern lediglich politische Inhalte und Meinungen darstellen?
3. Aus welchen Gründen genehmigt die Verwaltung im Falle der BI erheblich längere Plakatierungszeiträume, als sie üblicherweise Vereinen oder politischen Parteien zugestehet?
4. Wie rechtfertigt die Verwaltung die offensichtliche Sonderbehandlung der BI?
5. Würde die Verwaltung Gruppierungen, die abweichende oder konträre Meinungen zu denen der BI haben, vergleichbare Plakatierungsgenehmigungen erteilen? Falls nein, weshalb nicht?
6. Wie rechtfertigt die Verwaltung die Genehmigung zum Aufhängen eines Banners in der zweiten Jahreshälfte 2013, mit dessen Text versucht wurde, direkten Einfluss auf die seinerzeit bevorstehende Bundestagswahl zu nehmen („Fluglärm abwählen“)?
7. Werden entsprechende Banner oder Plakate auch im Rahmen der kommenden Landtagswahl in Laubenheim geduldet werden? Falls ja, weshalb?
8. Beabsichtigt die Verwaltung, künftig Vereinen und politischen Parteien in Laubenheim ganz generell die gleichen Rahmenbedingungen für Plakatierungen zuzugestehen, wie sie der genannten BI einräumt? Falls nein, weshalb nicht?

gez.: Dr. Christian Hecht
- Sprecher der FDP -